

VERTRAG

für die Praxiszeit (Pflichtpraktikum) im Bachelor-Studiengang

- Tourismuswirtschaft
 Tourismuswirtschaft deutsch-französisch
 Tourismusmanagement

Zwischen

.....
(Firma, Behörde o.a. Einrichtung)

.....
(Firmenzusatz)

.....
(PLZ/Ort)

.....
(Straße)

.....
(Telefon und Fax)

.....
(Internetadresse)

.....
 @

.....
(E-Mail)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und

..... Matrikelnummer:

(Zutreffendes bitte auswählen) Name, Vorname

geboren am in

wohnhaft in

(Korrespondenzanschrift)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

Studierende/Studierender an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines & Vertragsdauer

An der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth werden praktische Studiensemester durchgeführt. Für die Durchführung der Praxiszeit gelten die Modulbeschreibungen zur Prüfungsordnung sowie die "Ordnung" des jeweiligen Studienganges. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das Praktikum beginnt am _____ und endet mit dem letzten Beschäftigungstag am _____. Dies entspricht einer Gesamtbeschäftigungsdauer (Bruttobeschäftigungszeit) von _____ Wochen inkl. Urlaubswoche(n), somit einer Gesamtarbeitszeit (Nettobeschäftigungszeit) von _____ Wochen.¹ Für die Dauer der Bruttobeschäftigungszeit, die zur Erreichung der hier vereinbarten Nettobeschäftigungszeit - auch unter Berücksichtigung von § 2 Nr. 1.2. - erforderlich ist, gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pflichtpraktika. Die Praxisstelle und der/die Studierende weisen bei Beendigung des Praktikums gegenüber der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach, dass die vorgenannte Nettobeschäftigungszeit geleistet wurde.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich,

¹ Bitte Zutreffendes eintragen. Es gelten folgende Praktikumsdauern:

- Studiengang Tourismuswirtschaft, 1. Pflichtpraktikum i.d.R. im 4. Semester:
20 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 2 Wochen bezahlte Urlaubszeit = 22 Wochen Bruttobeschäftigungszeit
- Studiengang Tourismuswirtschaft, 2. Pflichtpraktikum i.d.R. im 7. Semester:
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.
- Studiengang Tourismuswirtschaft deutsch-französisch, 1. Pflichtpraktikum i.d.R. im 4. Semester:
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.
- Studiengang Tourismuswirtschaft deutsch-französisch, 2. Pflichtpraktikum i.d.R. im 7. Semester:
12 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 13 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.
- Studiengang Tourismusmanagement, Pflichtpraktikum i.d.R. im 4. Semester:
20 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 2 Wochen bezahlte Urlaubszeit = 22 Wochen Bruttobeschäftigungszeit
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.

- 1.1 die/den Studierende/n in dem genannten Zeitraum mit der Regelarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung für die Praxisdauer unter Beachtung der in § 1 genannten Ordnungen zu beschäftigen
- 1.2 ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige über die in § 1 vereinbarte Urlaubszeit hinausgehenden Urlaubs- oder Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte, nachzuholen, damit die laut Prüfungsordnung/Modulbeschreibung geforderte Nettobeschäftigungszeit eingehalten werden kann
- 1.3 eine persönlich und fachlich geeignete Kontaktperson als Betreuer/in für die/den Studierende/n während der Ableistung der Praxiszeit zu benennen
- 1.4 der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der Hochschule die fachliche Betreuung der/des Studierenden an der Praxisstelle zu ermöglichen
- 1.5 der/dem Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis und eine Arbeitsbescheinigung über den zeitlichen Rahmen der Praxiszeit auszustellen
- 1.6 den Praxisbericht inhaltlich zu bestätigen

2. Die/der Studierende verpflichtet sich

- 2.1 die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen
- 2.2 Urlaubs- oder Fehlzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen bzw. nachzuholen
- 2.3 bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ohne schuldhafte Verzögerung, im Regelfall am dritten Werktag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- 2.4 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen zu folgen
- 2.5 den Praxisbericht zu erstellen und der Praxisstelle zur inhaltlichen Prüfung und Bestätigung vorzulegen
- 2.6 die für die Praxisstelle geltenden betrieblichen Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Vorschriften über Datenschutzbelange und Unfallverhütung zu beachten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

Einsatzbereich

Der Aufgabenbereich während der Praxiszeit muss tourismuswirtschaftlichen Bezug haben; er ist wie folgt vorgesehen:

§ 4

Vergütung/Aufwandsentschädigung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die in § 1 genannte Dauer der Bruttobeschäftigungszeit eine monatliche Zahlung in Höhe von € . Darüber hinaus werden folgende Zuwendungen/Sachleistungen gewährt:²

Monate, die nicht vollständig durch die Beschäftigungszeit abgedeckt werden, werden entsprechend dem zeitlichen Anteil der Beschäftigung am Gesamtmonat anteilig vergütet. Eventuelle Verlängerungen der Bruttobeschäftigungszeit gemäß § 2 Nr. 1.2. (Nachholzeiten für Fehltage) sollten von der Praxisstelle vergütet werden.

§ 5

Beauftragte

Die Begleitung der/des Studierenden erfolgt durch:

➤ für das Praxisamt organisatorisch:

Frau Stefanie Gawe

Tel: (04421) 985 - 2442

E-Mail: stefanie.gawe@jade-hs.de

➤ für den Studiengang fachlich:

Frau/Herrn

Tel:

² Bitte ggf. eintragen. Zum Beispiel Kantinenverpflegung, Fahrtkostenzuschuss/-übernahme, Unterkunft etc.

	E-Mail:	
	<hr/>	
➤ für die Praxisstelle fachlich:	Frau/Herrn	Tel.:
	E-Mail:	
	<hr/>	
➤ für die Praxisstelle personalrechtlich:	Frau/Herrn	Tel.:
	E-Mail:	
	<hr/>	

§ 6

Versicherungsschutz

1. Die/der Studierende ist während der Ableistung der Praxiszeit im Unternehmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Durchschrift der Unfallanzeige.
2. Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des so genannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.³
3. Die Entscheidung für den Abschluss einer adäquaten Haftpflichtversicherung während der Praxiszeit obliegt der/dem Studierenden.

§ 7

Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden.
2. Geht die Auflösung von dem/der Studierenden aus, ist in jedem Falle eine vorherige Absprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer erforderlich.
3. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

³ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG - Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04.1997)

§ 8

Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner und die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth erhalten eine unterzeichnete Vertragsausfertigung.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Unterschriften:

1. Praxisstelle

2. Studierende/r

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Unterschrift

3. Akzeptanz der Praxiszeit durch die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Die Vereinbarung zur Praxiszeit entspricht den Regelungen der Prüfungsordnung.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
Beauftragte/r des Fachbereiches